

Verein Jazz-Live Basel

Statuten

Art.1 Sitz und Zweck

Unter dem Namen Verein Jazz-Live Basel besteht in Basel auf unbestimmte Dauer ein Verein zur Förderung des Jazz in der Region Basel auf gemeinnütziger Basis, insbesondere zur Ermöglichung von Auftritten junger regionaler BerufsmusikerInnen. Es wird ein möglichst intensiver Kulturaustausch innerhalb der Region sowie zwischen dieser und entsprechenden Institutionen in der Romandie und in der italienischen Schweiz angestrebt.

Der Verein unterstützt zu diesem Zweck insbesondere ein Vereins- und Club-Lokal mit einem kulturellen Auftrag und einem regelmässigen Konzertprogramm, das er durch Beschluss des Vorstands auch selbst betreiben kann.

Zur Unterstützung des Kulturbetriebs des Club-Lokals sowie zur Deckung der Betriebskosten und der Investitionen finanziert sich der Verein Jazz-Live Basel aus Mitgliederbeiträgen, dem Verkauf von Member Cards, öffentlichen und privaten Zuwendungen, Gönner- und Sponsorenbeiträgen, Ergebnisbeiträgen aus dem Restaurationsgeschäft, Musikzuschlägen, die von Clubbesuchern erhoben werden, sowie soweit möglich von zusätzlichen Einnahmen (wie Vermietung des Clublokals etc.), ohne dass der Verein einen Gewinn erwirtschaften kann.

Der Verein Jazz-Live Basel ist politisch und konfessionell neutral.

Art.2 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Der jährliche Mitgliedschaftsbeitrag beträgt CHF 10.-.

Die Vereinsmitgliedschaft entsteht mit der Anmeldung beim Vorstand und der Bezahlung der jeweiligen Membership-Karte.

Der Vorstand kann Membership-Karten der verschiedenen Kategorien gratis abgeben an Personen, die sich für den Club in irgendeiner Form eingesetzt haben, sowie zu Werbezwecken. Der Vorstand kann weiter nach eigenem Ermessen für einzelne Personen (z.B. mittellose Jazz-Liebhaber) oder Personen/Gruppen (wie z.B. Colour-Key-Mitglieder) reduzierte Mitgliedschaftsbeiträge erheben. Desgleichen kann er nach eigenem Ermessen allfällige Reduktionen festlegen für die Mitgliedschaftsgebühr von Personen, die erst im Laufe der Saison Mitglieder werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet im Zweifel der Vorstand.

Art.3 Organe

a) Die Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt an die Gold und Silver Card Members schriftlich mindestens 20 Tage zum voraus unter Angabe der Traktanden. Die Einladung an die Club Members erfolgt durch Anschlag im Vereinslokal. Anträge zur Behandlung an der Vereinsversammlung sind mindestens 10 Tage im voraus einzureichen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller Members einberufen werden. Im letzteren Fall hat die Vereinsversammlung innert 4 Wochen stattzufinden.

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen:

Die Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung, des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Dechargeerteilung an den Vorstand
Wahl des/der Präsidenten/in und der übrigen Vorstandsmitglieder
Wahl der Revisoren
Allfällige Statutenänderungen
Festsetzung der Mitgliederbeiträge
Beschluss über alle vom Vorstand oder seitens der Mitglieder eingebrachten Anträge.

Die nach Vorschrift einberufene Vereinsversammlung ist unter allen Umständen beschlussfähig. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt worden sind, darf ein Beschluss nur gefällt werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Stimmenmehrheit. Der/die Präsident/in stimmt mit und hat Stichentscheid.

b) Der Vorstand

Der Vorstand wird durch die Vereinsversammlung jeweils für ein Jahr gewählt und besteht aus drei bis fünfzehn Mitgliedern.

Der/die Präsident/in wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Präsidenten/in doppelt.

Der Vorstand ist berechtigt, die operative Clubleitung einem/einer Geschäftsführer/in zu übertragen.

Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Ausschuss bilden, dem mindestens zwei Vorstandsmitglieder angehören müssen. Diesem Ausschuss kann der Vorstand im Rahmen eines vom Vorstand zu erlassenden Organisationsreglementes die finanziellen und kaufmännischen Angelegenheiten des Vereins und des Club-Betriebs übertragen.

Der Vorstand ist zu allen Massnahmen berechtigt, die nicht der Vereinsversammlung ausdrücklich vorbehalten sind. Der Vorstand ist insbesondere auch befugt, die Gebühren für Gold Cards, Silver Cards, Club Member Cards sowie allfällige weitere Kategorien von Member Cards festzusetzen. Mit dem Lösen einer solchen Karte wird auch der Mitgliederbeitrag gemäss Art. 2 bezahlt, sofern dieser nicht bereits bezahlt ist, und der Erwerber wird Mitglied des Vereins.

Für Korrespondenzen und Verträge, welche den Verein finanziell verpflichten, zeichnen zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich mit Unterschrift zu Zweien. Die Unterschriftenregelung richtet sich im übrigen nach dem Organisationsreglement, welches auch vorsehen kann, dass in bestimmten Fällen Einzelunterschrift genügt oder Nicht-Vorstandsmitglieder für den Verein unterschreibungsberechtigt sind.

c) Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird jährlich durch die Vereinsversammlung zur Überprüfung der Rechnungsführung gewählt. Die Revisionsstelle hat dem Vorstand zuhanden der Vereinsversamm-

lung schriftlich Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionsstätigkeit mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung zu erstatten. Die Revisionsstelle kann eine oder mehrere natürliche Personen sein oder eine juristische Person.

Art.4. Pflichten der Mitglieder

Ausser der Bezahlung des Mitgliederbeitrags haben die Mitglieder keine festen Pflichten.

Art.5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben Stimme an den Mitgliederversammlungen und sind wählbar in den Vorstand.

Die Gold-, Silber- und Club-Membership-Karten sowie allfällige weitere Kategorien von Member Cards berechtigen zu jeweils vom Vorstand im einzelnen zu beschliessenden Vorteilen (z.B. regelmässiger Erhalt per Post des Club-Programms, reduzierte Set-Bons etc.).

Art.6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand durch das austretende Mitglied oder durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags auf das Ende der bereits bezahlten Periode.

Wer sich der Vereinsmitgliedschaft aus irgendwelchen Gründen unwürdig erweist, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung endgültig ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Der Verlust der Mitgliedschaft tilgt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliederbeiträge.

Art.7 Verbindlichkeiten des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.8 Auflösung des Vereins

Der Verein Jazz-Live Basel wird aufgelöst:

- a) durch Vereinsbeschluss, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen;
- b) von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Das restliche Vereinsvermögen wird nach Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen Institution mit ähnlichem Zwecke zugewiesen.

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 14. März 1999 beschlossen und ersetzen diejenigen vom 27. März 1998.

Verein Jazz-Live Basel,- Statuten vom 14. März 1999